



# **Ordnung über die Nutzung der Seebrücke der Stadt Ostseebad Kühlungsborn (Brückennutzungsordnung)**

vom 11.09.2020

Auf der Grundlage des § 8 Abs. 2 Landesverordnung für die Häfen in Mecklenburg-Vorpommern (Hafenverordnung –HafVO) vom 17. Mai 2006 (GVOBl. M-V 2006 S. 355), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Dezember 2017 (GVOBl. M-V 2018 S. 2) erlässt der Bürgermeister der Stadt Ostseebad Kühlungsborn als Hafenbehörde die nachstehende Brückenordnung.

## **§ 1 Begriffsbestimmung**

Die Seebrücke Kühlungsborn ist ein Hafen im Sinne des § 1 Abs. 2 der HafVO M-V.

## **§ 2 Hafenbehörde**

Die zuständige Hafenbehörde nach § 3 Abs. 1 der HafVO M-V ist der Bürgermeister der Stadt Ostseebad Kühlungsborn.

## **§ 3 Befugnisse**

Die Zuständigkeiten und Befugnisse der Hafenbehörde richten sich nach den §§ 3, 4 und 8 der HafVO M-V.

## **§ 4 Brückennutzung**

Die Seebrücke der Stadt Ostseebad Kühlungsborn ist eine öffentliche Einrichtung. Sie steht jedem zum Gemeingebrauch zur Verfügung, der sich an die Brückennutzungsordnung hält. Jeder Nutzung über den Gemeingebrauch hinaus stellt eine Sondernutzung gemäß Satzung für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Ostseebad Kühlungsborn dar und ist laut Anlage zu § 4 der Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Ostseebad Kühlungsborn erlaubnis- und gebührenpflichtig.

## **§ 5 Verhalten**

- (1) Alle Nutzung und Besucher der Seebrücke haben sich nach den Grundregeln der gegenseitigen Rücksichtnahme zu verhalten.
- (2) Das Abspringen von der Seebrücke sowie das Baden im unmittelbaren Bereich der Seebrücke ist nicht gestattet.
- (3) Alle Anlagen sind pfleglich zu behandeln. Veränderungen und Umbauten der Brückenanlagen sind unzulässig. Die Rettungsmittel dürfen nicht unbefugt entfernt oder missbräuchlich genutzt werden.



- (4) Es ist untersagt, Gegenstände aller Art von der Seebrücke zu werfen. Abfälle sind in den entsprechenden Müllbehältern zu entsorgen.
- (5) Das Füttern der Seevögel ist verboten.
- (6) Das Befahren der Seebrücke mit Fahrzeugen aller Art sowie deren Mitnahme ist verboten. Ausgenommen sind Kinderwagen und Krankenfahrstühle.
- (7) Hunde sind an der Leine zu führen. Die maximale Leinenlänge beträgt 1 m.
- (8) Das Angeln von der Seebrücke ist
  - vom 01.05.-30.09. des Jahres in der Zeit von 19:00 bis 07:00 Uhr und
  - vom 01.10.-30.04. des Jahres in der Zeit von 16:00 bis 07:00 Uhr gestattet.
- (9) Das Ausnehmen und die Verarbeitung des Fanges sind auf der Seebrücke verboten.
- (10) Durch das Angeln darf die allgemeine Nutzung der Seebrücke nicht eingeschränkt werden.
- (11) Alle weiteren Bestimmungen der HafVO M-V bleiben von dieser Brückennutzungsordnung unberührt.

#### **§ 6 Haftung**

Das Betreten der Seebrücke erfolgt auf eigene Gefahr.

#### **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften der Abs. 2 bis 11 des § 5 der Brückennutzungsordnung verstößt.
- (2) Zuwiderhandlungen können gemäß § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) mit einer Geldstrafe bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden.

#### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Brückennutzungsverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ostseebad Kühlungsborn, 11.09.2020

gez.  
Rüdiger Kozian  
Bürgermeister